

Diakonisches Werk Hannover gGmbH

Gesellschaftsvertrag

Präambel

Unsere diakonische Arbeit sieht den Menschen als Geschöpf Gottes mit Anspruch auf Zuwendung und Hilfe.

Wir haben deshalb Respekt vor der Persönlichkeit jedes Einzelnen, unabhängig von seiner sozialen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit, denn jeder Mensch hat von Gott eine unverlierbare Würde erhalten.

Deshalb sieht es das Diakonische Werk Hannover gGmbH als seine Aufgabe an,

- unterschiedslos allen Menschen beizustehen, die in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis, Armut und ungerechten Verhältnissen leben;
- die Ursachen dieser Nöte aufzudecken und zu benennen und zu ihrer Beseitigung beizutragen;
- in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft für eine gerechte Gesellschaft einzutreten;
- Zeugnis einer gelebten Hoffnung auf das Heil zu geben, das in Jesus Christus allen Menschen verheißen ist.

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Diakonisches Werk Hannover gGmbH“.
2. Sie hat ihren Sitz in Hannover.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Hilfe für Menschen mit Behinderungen, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des

öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO und die Verfolgung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO.

2. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erbringung von Leistungen integrativer, psychosozialer, sozialtherapeutischer und medizinischer Hilfen sowie durch die Unterhaltung von Einrichtungen der stationären Altenhilfe. Die Gesellschaft unterhält Einrichtungen und bietet Angebote an, insbesondere in folgenden Arbeitsbereichen:
 - a) Kirchenkreissozialarbeit, die psychosoziale Beratungsdienste verschiedener Art im Rahmen einer allgemeinen Sozialberatung anbietet;
 - b) Arbeitslosenberatung;
 - c) Offene Altenarbeit;
 - d) Fachstelle für Sucht und Suchtprävention, die sich der Beratung, Betreuung und Behandlung von Suchtkranken sowie der Verhinderung von Suchterkrankungen widmet;
 - e) Evangelisches Beratungszentrum, das psychosoziale und psychologische Beratungsdienste verschiedenster Art umfasst,
 - f) Jugend- und Familienhilfe, bei der die Gesellschaft mit der Abteilung Die Leine-Lotsen Angebote der ambulanten Erziehungs- und Beratungshilfe sowie weitere soziale Dienste im Bereich Kinder, Jugend und Familie anbietet sowie ein Projekt Gewaltprävention unterhält;
 - g) SINA – Soziale Integration neue Arbeit, eine Einrichtung die junge Frauen mit und ohne Kind auf ihrem Weg in den Beruf über den Weg Jugendwerkstatt oder Teilzeitausbildung fördert;
 - h) Migrationsberatung, insbesondere durch den Bereich ProMigration;
 - i) Beratung von Personen in besonders schwierigen Lebenslagen; in dem Zusammenhang unterhält sie eine zentrale Beratungsstelle;
 - j) Straffälligenhilfe, bei der die Gesellschaft insbesondere die Beratungsstelle Resohelp unterhält;
 - k) Stationäre Altenhilfe; die Gesellschaft betreibt insbesondere das Pflegeheim Badenstedt und die Hausgemeinschaften Waldeseck.

3. Der Gesellschaftszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung zur Förderung der in Ziffer 1 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Die Gesellschaft ist Mitglied des Vereins Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

- 4 -

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital beträgt € 250.000,00
(in Worten: zweihundertfünfzigtausend).

2. Auf das Stammkapital übernimmt der
Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover mit Sitz in Hannover
einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 250.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 1)

3. Das Stammkapital wird in voller Höhe durch Formwechsel des Vereins Diakonisches Werk Stadtverband Hannover e.V. mit Sitz in Hannover, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 3582, nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erbracht. Soweit der Überschuss des Aktivvermögens des Vereins Diakonisches Werk Stadtverband Hannover e.V. über seine Verbindlichkeiten einen höheren Wert des Vereinsvermögens ergibt, wird der Differenzbetrag zwischen dem Stammkapital der GmbH und dem Nettovermögen des Vereins in die Kapitalrücklage der GmbH eingestellt.

§ 5 Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

1. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter und die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon darf außer an die Gesellschaft oder an die Gesellschafter nur an juristische Personen erfolgen, die entweder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht einer Mitgliedskirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) unterliegen oder, sofern privatrechtlich organisiert, Mitglieder eines landeskirchlichen Diakonischen Werks sind.

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter und die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon nach vorstehender Ziffer 1 Satz 1 ist binnen eines Monats dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. anzuzeigen. Die Aufnahme anderer Gesellschafter als in Ziffer 1 Satz 1 benannt und die Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen an andere Erwerber als in Ziff. 1 benannt, sind erst zulässig, nachdem das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. benachrichtigt wurde und schriftlich zugestimmt hat.

2. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 6

Organe der Gesellschaft, Bekenntniszugehörigkeit

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung;
 - b) der Aufsichtsrat;
 - c) die Geschäftsführung.
2. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen müssen jeweils Mitglieder einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) vertretenen Kirche sein und mehrheitlich einer Gliedkirche der EKD angehören. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen einer Gliedkirche der EKD angehören; sie müssen Mitglieder einer in der ACK vertretenen Kirche sein und mehrheitlich einer Gliedkirche der EKD angehören
3. Mindestens ein/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin, Gesellschaftervertreter/Gesellschaftervertreterin oder ein Aufsichtsratsmitglied muss von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt worden sein oder in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied oder Pfarrer oder Pfarrerin in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

§ 7

Die Gesellschafterversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
2. Der Gesellschafter Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover wird in der Gesellschafterversammlung durch die Mitglieder des Stadtkirchenvorstandes vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende.
4. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
5. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Mitglied der Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat es im Gesellschaftsinteresse verlangt.
6. An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen teil. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können an ihnen teilnehmen. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und die Mitglieder des Aufsichtsrats können im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Außerdem können sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzugezogen werden.

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich, die Frist beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen.
2. Lehnt die Geschäftsführung den begründeten Antrag eines Gesellschafters auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder hat sie binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn jeder Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß im Sinne von § 9 Ziffer 1 vertreten ist und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter durch mindestens acht Mitglieder des Stadtkirchenvorstands vertreten ist.
2. Die Vertreter des Gesellschafters gemäß § 7 Ziffer 2 nehmen als gleichberechtigte Personen an der Gesellschafterversammlung teil und stimmen sich zunächst untereinander nach Köpfen ab. Der Mehrheitsbeschluss bestimmt die Stimmabgabe für den Gesellschafter, die durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin erfolgt. Dieser/Diese ist dabei an das Mehrheitsvotum gebunden.
3. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je € 25.000,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die auf den Gesellschafter entfallenden Stimmen können wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung nur einheitlich abgegeben werden.

4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und werden nicht mitgezählt.
5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in Gesellschafterversammlungen auch per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern alle Gesellschafter dem betreffenden Beschluss zustimmen oder ihr Einverständnis mit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Das Ergebnis der Abstimmung ist auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung – im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin – zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie für alle Fragen, die ihr von dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) die Entgegennahme des geprüften und vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses;
 - b) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 - c) die Wahl eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 - e) die Wahl, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;

- f) die Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrats zustehen;
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Aufnahme neuer Gesellschafter;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
3. Änderungen des Gesellschaftsvertrags sind dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die diesen Absatz und die §§ 2 und 3, § 5 Ziffer 1, § 6 Ziffern 2 und 3, § 17 Ziffer 2 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung im Innenverhältnis der Zustimmung des Vereins Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (oder Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. – noch festzulegen).

§ 11

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Personen.
2. Folgende Sachgebiete sollen im Aufsichtsrat vertreten sein:
 - Fachspezifische Kompetenz (Sozialwesen);
 - Theologie/Diakonie;
 - Recht/Wirtschaft/Finanzen.
3. Der Förderverein Diakonisches Werk Hannover e.V. mit Sitz in Hannover ist jeweils berechtigt, der Gesellschafterversammlung zwei Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Das Vorschlagsrecht ist schriftlich gegenüber der Gesellschafterversammlung – zu Händen des/der Vorsitzenden – auszuüben. Eine Bindung der Gesellschafterversammlung an Wahlvorschläge besteht nicht. Lehnt die Gesellschafterversammlung einen Wahlvorschlag ab, ist dies dem Förderverein Diakonisches Werk Hannover e.V. unverzüglich schriftlich mitzuteilen, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung einen abweichenden Wahlvorschlag zu unterbreiten.

4. Die Mitarbeitervertretung der Gesellschaft ist ebenfalls berechtigt, ein Mitglied der Mitarbeitervertretung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. § 11 Ziffer 3 Satz 2 gilt entsprechend. Scheidet das Mitglied aus der Mitarbeitervertretung aus und/oder endet die Legislaturperiode der Mitarbeitervertretung, so endet auch das Mandat im Aufsichtsrat. In diesem Fall ist von der Mitarbeitervertretung eine neue Person für die verbleibende Amtszeit des Aufsichtsrats nach § 11 Ziffer 5 zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen.
5. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode des Aufsichtsrats endet am 31. Dezember 2019.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer der Amtsperiode bestellt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben sie bis zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats für die folgende Amtsperiode im Amt.
7. Eine Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederzulegen; dieser/diese hat die Erklärung seiner Amtsniederlegung gegenüber seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin abzugeben.
9. Die Wählbarkeit in den Aufsichtsrat endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Person ihr 70. Lebensjahr vollendet.
10. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann die Gesellschafterversammlung für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger im Amt berufen. § 11 Ziffer 4 Satz 3 bleibt unberührt.
11. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
12. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin abgegeben.
13. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

14. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Einzelheiten bleiben einer nach vorstehender Ziffer 13 zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten.
15. Auf den Aufsichtsrat finden die in § 52 Absatz 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung.

§ 12

Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel viermal jährlich stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin oder zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung beantragen.
2. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats sowie die Bestimmung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen in § 8 Ziffer 1 entsprechend.
3. Wurde die Sitzung des Aufsichtsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
4. An den Aufsichtsratssitzungen nehmen die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 13

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Fehlt es daran, so ist unter Beachtung der Bestimmungen unter § 12 Ziffer 2 in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 innerhalb von zwei weiteren Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder des Aufsichtsrats beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Aufsichtsrat soll sich um eine einstimmige Beschlussfassung bemühen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und werden nicht mitgezählt.
3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen fassen; insoweit gelten die in § 9 Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen entsprechend.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Sitzung und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist und von der Geschäftsführung aufbewahrt wird. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 14

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.

2. Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für
 - a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen und die Festlegung deren Vertretungsbefugnis, dies gilt nicht für den/die anlässlich der Gründung zu bestellenden Geschäftsführer/Geschäftsführerin/Geschäftsführerinnen, dessen/deren Bestellung der Gesellschafterversammlung obliegt;
 - b) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen;
 - c) die Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen zustehen;
 - d) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - e) die Erteilung der Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäften;
 - f) die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - g) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - h) die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - i) die Feststellung des Jahresabschlusses; der festgestellte Jahresabschluss ist versehen mit einer Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung unverzüglich an die Gesellschafterversammlung weiterzuleiten;
 - j) sonstige Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 15

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

Der Aufsichtsrat kann jedem Geschäftsführer/jeder Geschäftsführerin durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis einräumen. Er kann Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und darüber hinaus für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte.

3. Der Geschäftsführung obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats.

Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, soll die Aufgabenverteilung zwischen den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen sowie deren Zuständigkeit in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.

Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin/Geschäftsführerinnen berichtet/berichten der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.

4. Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin/Geschäftsführerinnen hat/haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und ihn nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 17

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin/Geschäftsführerinnen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. § 15 Ziffer 2 gilt für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren entsprechend.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover, der diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Kosten und Steuern

Die mit dem Formwechsel des Vereins Diakonisches Werk Stadtverband Hannover e.V. verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 10.000,00.